



Stadt
Rottenburg
am Neckar

Beschlussvorlage Nr. 2018/101

17.04.2018

Federführend: Hauptamt

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

**Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023
- Festlegung der Vorgehensweise**

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	24.04.2018	Entscheidung	öffentlich
----------------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

Beschlussantrag:

1. Der Verwaltungsausschuss legt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die für das Schöffenamt an das zuständige Amtsgericht übersandt werden, fest.
2. Der Verwaltungsausschuss beschließt das im Gemeinderat durchzuführende Wahlverfahren für die Vorschlagsliste für die Schöffen.

Anlagen:

1. Vorschlagsliste alphabetisch
2. Vorschlagsliste sortiert nach Geschlecht und Alter
3. Rechtliche Grundlagen

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Silvia Seeliger
Amtsleiterin

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
			EUR
			EUR
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs-ermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgekosten / -kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

Jugendvertretung

Integrationsbeirat

Behindertenbeirat

Begründung:

Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 – 2023

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2014 - 2018 gewählten Schöffen endet am 31. Dezember 2018. Die neue Amtsperiode beginnt am 1. Januar 2019 und dauert fünf Jahre.

Jede Gemeinde stellt bis spätestens 22. Juni 2018 eine Vorschlagsliste für Schöffen (§ 36 GVG) auf und übersendet diese nebst etwaigen Einsprüchen bis spätestens 3. August 2018 an das zuständige Amtsgericht.

Nach dem Schreiben des Landgerichtes Tübingen vom 1. März 2018 sind dem Amtsgericht Rottenburg am Neckar für das Landgericht Tübingen und das Schöffengericht auf einer einheitlichen Liste mindestens 20 Schöffen vorzuschlagen. Die Anzahl der vorgeschlagenen Schöffen ist nicht begrenzt. Die Wahl der Schöffen erfolgt auf der Grundlage der vorgeschlagenen Bewerber/innen durch den Ausschuss zur Wahl der Schöffen. Eine entsprechende Information wurde am 2. Februar 2018 in den Rottenburger Mitteilungen sowie auf unserer Homepage veröffentlicht.

Die Fraktionen des Gemeinderates wurden von der Verwaltung schriftlich gebeten, für die zu erstellende Liste eine Vorschlagsliste bis zum 16. März 2018 dem Bürgermeisteramt zuzuleiten. In gleicher Weise wurden die Verwaltungsstellen der Ortschaften aufgefordert, Vorschläge einzureichen. Um eine einheitliche Handhabung in den Ortschaften zu erreichen, wurde den Verwaltungsstellen empfohlen, die Auswahl der vorzuschlagenden Personen im Ortschaftsrat zu behandeln. Alle eingegangenen Vorschläge sind als Anlage aufgelistet, zuzüglich 50 Eigenbewerbungen.

In die Vorschlagsliste dürfen lt. § 31 GVG nur Deutsche aufgenommen werden. Personen, die nach § 32 GVG zum Amt des Schöffen unfähig sind oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht zum Amt des Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Die genannten Vorschriften sind dieser Vorlage in Kopie beigelegt.

Die Verwaltung hat keinen Grund zur Annahme, eine/r der Bewerber/innen sei für das Amt ungeeignet.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamtsamt geeignet sind.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Befangenheitsvorschriften des § 18 Gemeindeordnung nicht gelten, da es sich um eine Wahl zu ehrenamtlicher Tätigkeit handelt.

Wahlverfahren:

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die **Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates (mindestens 17 Stimmen)**, erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2 GVG). Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln, soweit nicht im Einzelfall vorübergehend nach § 35 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung eine nichtöffentliche Verhandlung erforderlich ist.

Die richtige Form der Beschlussfassung ist die Wahl nach § 37 Abs. 7 Gemeindeordnung. Dies würde bedeuten, dass grundsätzlich für jede/n Bewerber/in ein getrennter Wahlgang durchgeführt werden müsste, bei dem die einzelnen Bewerber die erforderliche Stimmenzahl – wie oben ausgeführt – erreichen müssten. Es ist aber auch eine sogenannte mehrnamige Wahl möglich.

Eine weitere Möglichkeit der Beschlussfassung wäre die offene Wahl, d. h. ohne Stimmzettel und durch Handhebung. In diesem Fall kann über die einzelnen Bewerber und über die gesamte Liste offen abgestimmt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

Bei Durchführung einer geheimen Wahl hat jedes Mitglied so viele Stimmen wie Plätze auf der Vorschlagsliste zu vergeben sind. Auf einem vorbereiteten Stimmzettel, der die Namen aller Bewerber/innen (81 Personen) enthält (mehrnamige Wahl), können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Bewerber/innen zu wählen sind, wobei dem/der einzelnen Bewerber/in jeweils **1 Stimme** gegeben werden kann. Auf die Vorschlagsliste kommen die Bewerber/innen mit den meisten Stimmen, bei Stimmengleichheit auf dem 20. Platz wird die Anzahl der vorgeschlagenen Personen entsprechend erhöht.

In einem weiteren Schritt hat der Gemeinderat über die aufgestellte Liste mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates (mindestens 17 Stimmen) zu beschließen.

Beschlussempfehlung:

1. Der Verwaltungsausschuss legt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die für das Schöffenamtsamt an das zuständige Amtsgericht übersandt werden, fest.
2. Der Verwaltungsausschuss beschließt das im Gemeinderat durchzuführende Wahlverfahren für die Vorschlagsliste für die Schöffen.